



h_da

HOCHSCHULE DARMSTADT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

h_da

HOCHSCHULE DARMSTADT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

fbg

FACHBEREICH GESTALTUNG

Satzung zur Feststellung der künstlerischen Begabung

Industrie-Design Kommunikations-Design Diplom

des Fachbereichs Gestaltung

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 08.12.2015

zuletzt geändert am 11.01.2022

Änderungen gültig ab 01.03.2022

§ 1 Prüfung

- (1) Der Nachweis der künstlerischen oder der hervorragenden künstlerischen Begabung für den Zugang zu den Studiengängen Industrie-Design und Kommunikations-Design an der Hochschule Darmstadt ist in einer Eignungsprüfung zu erbringen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber für die in Abs. 1 genannten Studiengänge, die eine Fachoberschule für Gestaltung erfolgreich abgeschlossen und in den fachbezogenen Fächern mit mindestens der Note „gut“ bewertete Leistungen erzielt haben, können auf Antrag ganz oder teilweise von der Prüfung befreit werden. Dem Antrag sind Arbeitsproben beizufügen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Über die Anerkennung einer Prüfung zur Feststellung der künstlerischen oder der hervorragenden künstlerischen Begabung, die an einer anderen Hochschule bestanden wurde, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2 Anmeldung zur Prüfung

Die Eignungsprüfung wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt.

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich bei der Hochschule Darmstadt zur Prüfung anmelden. Die Anmeldung muss bis zum 1. Juni desselben Jahres erfolgen.
- (2) Die Hochschule Darmstadt bestimmt die Form des Antrages und die Unterlagen, die beizufügen sind. Anträge auf Zulassung sind mit dem von der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Anmeldeformular zu stellen. Nicht formgerechte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung und die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht bei der Hochschule Darmstadt eingegangen sein (Ausschlussfrist). Bewerbungen, die nicht fristgemäß eingehen oder unvollständig sind, werden von der Eignungsprüfung ausgeschlossen.

§ 3 Formate der Eignungsprüfung, Bekanntgabe

- (1) Die Eignungsprüfung kann vollständig in Präsenz oder digital erfolgen oder auch in einer Kombination von Präsenz und digitaler Prüfung.
- (2) Das jeweilige Format der Eignungsprüfung einschließlich der Regelungen zu § 4 Abs. 1 A) Satz 2, B) Satz 3, Abs. 2 A) Satz 3 sowie B) Satz 4 und 5 wird jährlich bis spätestens 01. März vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form bekanntgegeben. Sofern das Präsenzformat oder das Format mit Präsenzanteil aufgrund eines erheblichen Infektionsgeschehens oder höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann, kann die Umstellung auf das digitale Format auch kurzfristig erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 4 Bestandteile der Prüfung

- (1) Bestandteile der Präsenz-Eignungsprüfung sind:

A) Die Vorlage einer Mappe mit von der Bewerberin oder von dem Bewerber selbst gefertigten Arbeiten aus den letzten maximal 3 Jahren. Dieser Prüfungsteil kann vom Prüfungsausschuss um eine zusätzliche Hausaufgabe ergänzt werden. Die erreichbare Gesamthöchstpunktzahl beträgt 70 Punkte.

B) Das Anfertigen besonderer Arbeiten und die Lösung vorgegebener Aufgaben unter Aufsicht an einem oder mehreren Tagen innerhalb einer vorgegebenen Zeit. Die erreichbare Höchstpunktzahl dieses zweiten Prüfungsteils beträgt 60 Punkte. Die Einladung zum Prüfungsteil B kann davon abhängig gemacht werden, dass im Prüfungsteil A mindestens 50 Punkte erreicht wurden.

C) Eine mündlich-praktische Prüfung oder ein Fachgespräch von in der Regel 20 Minuten Dauer mit einer erreichbaren Höchstpunktzahl von 30 Punkten. Dieser Prüfungsteil findet nur unter den in § 5 Abs. 5 Nr. 1 und 2 spezifizierten Bedingungen statt.

- (2) Bestandteile der Online-Eignungsprüfung sind:

A) Die Einreichung einer Mappe mit von der Bewerberin oder von dem Bewerber selbst gefertigten Arbeiten aus den letzten maximal 3 Jahren. Die Mappe muss in digitaler Form bis zu einem definierten Datum auf die von der Hochschule benannte Prüfungsplattform hochgeladen werden. Dieser Prüfungsteil

kann vom Prüfungsausschuss um eine zusätzliche Hausaufgabe ergänzt werden. Die erreichbare Gesamthöchstpunktzahl beträgt 70 Punkte.

B) Das Anfertigen besonderer Arbeiten und die Lösung vorgegebener Aufgaben als Hausaufgabe innerhalb einer vom Prüfungsausschuss jeweils festgelegten Frist. Die Abgabe erfolgt in digitaler Form auf der Prüfungsplattform. Die erreichbare Höchstpunktzahl dieses zweiten Prüfungsteils beträgt 60 Punkte. Die Einladung zum Prüfungsteil B kann davon abhängig gemacht werden, dass im Prüfungsteil A mindestens 50 Punkte erreicht wurden. Zu A und B kann ein Erläuterungsgespräch mittels einer geeigneten Konferenz-Software oder als Telefonkonferenz durchgeführt werden.

C) Eine mündlich-praktische Prüfung oder ein Fachgespräch von in der Regel 20 Minuten Dauer mittels einer geeigneten Konferenz-Software oder als Telefonkonferenz. Die erreichbare Höchstpunktzahl dieses Prüfungsteils, der nur unter den in § 5 Abs. 5 Nr. 1 und 2 spezifizierten Bedingungen stattfindet, beträgt 30 Punkte.

- ③ Bestandteile der Eignungsprüfung in hybrider Form: Hier kann bei Bedarf ein Mischformat aus Abs. 1 und 2 benannt werden.

§ 5 Beurteilung und Ergebnis der Prüfung

- f) Bewertungskriterien
Die Beurteilung erfolgt nach:
1. Abstraktionsfähigkeit
 2. Fähigkeit zur Darstellung eigener künstlerischer Ideen
 3. Fähigkeit zur differenzierten Beobachtung und Umsetzung konzeptioneller Vorgaben
 4. Kreativität und Improvisationsfähigkeit
 5. Motivation und Sensibilität
 6. Phantasie und Vorstellungsvermögen
 7. technischem Vermögen und Verständnis.
- ② Bei der Beurteilung werden die in Abs. 1 genannten Merkmale nach Eigenart des jeweiligen Studiengangs entsprechend gewichtet.
- ③ Werden in den Prüfungsteilen A und B nach § 4 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 2 insgesamt mindestens 110 Punkte erreicht, ist die Prüfung „Bestanden“ (künstlerische Begabung festgestellt).
- ④ Werden in den Prüfungsteilen A und B nach § 4 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 2 insgesamt weniger als 80 Punkte erreicht, ist die Prüfung „Nicht Bestanden“ (künstlerische Begabung verneint).
- ⑤ In den folgenden Fällen ist zusätzlich ein dritter Prüfungsteil (C) mit maximal 30 erreichbaren Punkten durchzuführen, der aus einer mündlich-praktischen Prüfung oder einem Fachgespräch von in der Regel 20 Minuten Dauer besteht:
1. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die in den Prüfungsteilen A und B nach § 4 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 2 insgesamt mindestens 80, aber weniger als 110 Punkte erreicht haben
 2. Bei allen Bewerberinnen und Bewerbern ohne Hochschulzugangsberechtigung, die in den Prüfungsteilen A und B nach § 4 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 2 mindestens 110 Punkte erreicht haben, damit sie die nach § 60 Abs. 4 Satz 3 HHG erforderliche hervorragende künstlerische Begabung nachweisen können.
- ⑥ Werden im Fall von Abs. 5 Nr. 1 in den Prüfungsteilen A und B nach § 4 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1 insgesamt mindestens 110 Punkte erreicht, ist die Prüfung „Bestanden“ (künstlerische Begabung festgestellt), bei weniger als 110 Punkten ist die Prüfung „Nicht Bestanden“ (künstlerische Begabung verneint).
- ⑦ Werden im Fall von Abs. 5 Nr. 2 in den Prüfungsteilen A und B nach § 4 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1 insgesamt mindestens 140 Punkte erreicht, ist die Prüfung „Mit Auszeichnung bestanden“ und die hervorragende künstlerische Begabung der Bewerberin/des Bewerbers ohne Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen.
- ⑧ Der Prüfungsausschuss erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Durchführung der Prüfung

- f) Die Organisation der Prüfung übernimmt der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.
- ② Für die Durchführung der Prüfung bestellt der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen. Jeder Prüfungskommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Prüferinnen und Prüfer an. Diese müssen die Qualifikation nach § 22 Abs. 2 HHG besitzen und in der Mehrzahl Professorinnen und Professoren sein.
- ③ Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil der

Prüfungskommission gründet.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- 1) Kann eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Prüfung nicht teilnehmen oder die Eignungsprüfung nicht fortsetzen, wird sie/er zur Nachprüfung zugelassen, sofern sie/er dies unverzüglich beim Prüfungsausschuss beantragt und die Hinderungsgründe durch geeignete Nachweise glaubhaft macht. Die Nachprüfung findet eine Woche nach dem regulären Prüfungstermin statt, in ausreichend begründeten Fällen jedoch bis spätestens 15. Juli.
- 2) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Prüfungsteile, die wegen Verhinderung nicht abgelegt werden konnten.
- 3) Unternimmt eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber den Versuch, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden. Die Wiederholung ist ausgeschlossen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen.

Die Entscheidungen nach Abs. 1 und 3 trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach vorheriger Anhörung der Studienbewerberin/des Studienbewerbers.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Für den Fall einer erneuten Bewerbung muss die Prüfung wiederholt werden, wenn das Studium länger als drei Jahre nach Feststellung der Begabung nicht begonnen worden ist. Über Ausnahmen entscheidet die Hochschule Darmstadt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 15.05.2016 in Kraft.

Darmstadt, 11.01.2022

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift